H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. April 2010	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 10	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege ..... *Ändert GVBl. II 20-28*	126
15. 4. 10	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden – WasserZustVO)..... *GVBl. II 85-70*	129
16. 3. 10	Verordnung über technische Vorschriften für Binnenschiffe (TVBinSchV) ... *GVBl. II 64-12*	133

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege*)

Vom 15. April 2010

Aufgrund

1. des § 802k Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 882h Abs. 2 Satz 2, und § 814 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145),
2. des § 89 Abs. 4 Satz 4 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),
3. des § 2 Abs. 5 Satz 3, § 81 Abs. 4 Satz 4, § 135 Abs. 3, § 140 Abs. 1 Satz 4 und § 148 Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),
4. des § 93 Satz 2 und § 101 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3, der Grundbuchverfügung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),
5. § 6 Abs. 6 Satz 2 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696),
6. des § 14 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512),
7. des § 46a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), in Verbindung mit § 689 Abs. 3 Satz 3, § 703c Abs. 3 und § 703d Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2008 (GVBl. I S. 654), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nr. 2 werden als Buchst. d und e angefügt:

   „d) nach § 802k Abs. 3 Satz 1 und § 882h Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung zu bestimmen, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 802k Abs. 1 und § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung wahrzunehmen hat,

   e) nach § 814 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung für die Versteigerung im Internet nach § 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung

      aa) den Zeitpunkt, von dem an die Versteigerung zugelassen ist,

      bb) die Versteigerungsplattform,

      cc) die Zulassung zur und den Ausschluss von der Teilnahme an der Versteigerung,

      dd) Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung,

      ee) die Versteigerungsbedingungen und die sonstigen rechtlichen Folgen der Versteigerung einschließlich der Belehrung der Teilnehmer über den Gewährleistungsausschluss nach § 806 der Zivilprozessordnung,

      ff) die Anonymisierung der Angaben zur Person des Schuldners vor ihrer Veröffentlichung und die Möglichkeit der Anonymisierung der Daten der Bieter und

      gg) das sonstige zu beachtende besondere Verfahren

   zu bestimmen,“

   b) Nr. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

   „b) nach § 89 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 der Schiffsregisterordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können, die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Akte und der elektronischen Form auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,“

*) Ändert GVBl. II 20-28

c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c und d erhalten folgende Fassung:

„c) nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Grundbuchordnung zu bestimmen, dass der vorzulegende Auszug und zu übermittelnde Angaben aus dem amtlichen Verzeichnis der Beglaubigung nicht bedürfen,

d) nach § 81 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können, die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Akte und der elektronischen Form auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,“

bb) Nach Buchst. f werden als neue Buchst. g bis i eingefügt:

„g) nach § 135 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung

aa) den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an elektronische Dokumente übermittelt werden können und die Zulassung auf einzelne Grundbuchämter zu beschränken,

bb) Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung zu regeln und Dateiformate für die zu übermittelnden elektronischen Dokumente festzulegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Grundbuchamt sicherzustellen,

cc) die ausschließlich für den Empfang von in elektronischer Form gestellten Eintragungsanträgen und sonstigen elektronischen Dokumenten in Grundbuchsachen vorgesehene direkt adressierbare Einrichtung des Grundbuchamtes zu bestimmen,

dd) zu bestimmen, dass Notare Dokumente elektronisch zu übermitteln und neben elektronischen Dokumenten bestimmte darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln haben, die Verpflichtung auf die Einreichung bei einzelnen Grundbuchämtern, auf einzelne Arten von Eintragungsvorgängen oder auf Dokumente bestimmten Inhalts zu beschränken sowie

ee) Maßnahmen für den Fall des Auftretens technischer Störungen anzuordnen,

h) nach § 135 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die Grundakten elektronisch geführt werden, sowie die Anordnung auf einzelne Grundbuchämter oder auf Teile des bei einem Grundbuchamt geführten Grundaktenbestands zu beschränken,

i) nach § 140 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an Entscheidungen und Verfügungen in elektronischer Form zu erlassen sind, sowie die Anordnung auf einzelne Grundbuchämter zu beschränken,“

cc) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. j und erhält folgende Fassung:

„nach § 148 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchordnung die Einzelheiten des Verfahrens der Eintragungen in einem Ersatzgrundbuch in Papierform und deren Übernahme in das maschinell geführte Grundbuch nach § 148 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Grundbuchordnung zu regeln,“

dd) Der bisherige Buchst. h wird Buchst. k.

ee) Als Buchst. l wird angefügt:

„l) nach § 101 Satz 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3, der Grundbuchverfügung in der Grundbuchordnung oder in der Grundbuchverfügung nicht geregelte weitere Einzelheiten der Verfahren nach Abschnitt XV der Grundbuchverfügung zu regeln,“

d) In Nr. 9 wird der Punkt nach dem Wort „regeln“ durch ein Komma ersetzt.

e) Als Nr. 10 wird angefügt:

„10. nach § 14 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an elektronische Akten geführt und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können, die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Akte und der elektronischen Form auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken."

2. Dem § 5 Nr. 2 werden als Buchst. c und d angefügt:

„c) nach § 46a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 689 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 703d Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen einem Arbeitsgericht für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte zuzuweisen,

d) nach § 46a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 703c Abs. 3 der Zivilprozessordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an bei einem Arbeitsgericht die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen eingeführt wird,"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz,
für Integration und Europa
Hahn

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden – WasserZustVO)*)

Vom 15. April 2010

Aufgrund

1. des § 51 Abs. 1 Satz 3, des § 53 Abs. 4 Satz 3, des § 76 Abs. 2 Satz 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) verordnet die Landesregierung,
2. des § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 91 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85), verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnungen nach

1. § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Wasser- und Heilquellenschutzgebiete festzusetzen,
2. § 76 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Überschwemmungsgebiete festzusetzen,
3. § 86 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Planungsgebiete festzulegen,
4. § 12 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes abweichende Uferbereiche festzusetzen und
5. § 38 Abs. 5 des Hessischen Wassergesetzes erlaubnisfreie Benutzungen einzuschränken

wird der oberen Wasserbehörde übertragen.

§ 2

Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde

(1) Abweichend von § 55 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes ist die obere Wasserbehörde zuständig für

1. Gewässerausbauten, einschließlich Anordnungen zu Gewässerausbauten zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer und der Erteilung des Benehmens nach § 56 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes, soweit es sich nicht um einen Ausbau von geringer Bedeutung handelt, insbesondere um einen naturnahen Ausbau bei Teichen und um kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, und die Bestimmung von Maßnahmen und Fristen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes,
2. kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, deren Bemessung eine Schmutzfracht von 1 200 kg biochemischer Sauerstoffbedarf von fünf Tagen (BSB_5) pro Tag, entsprechend 20 000 Einwohnergleichwerten, oder mehr zugrunde liegt, und die damit in Verbindung stehenden Abwasserkanäle, Vorbehandlungsanlagen, Regenentlastungs- und Rückhalteanlagen und Pumpstationen sowie alle nicht angeschlossenen Anlagen für kommunales Abwasser im Einzugsbereich der vorgenannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich der Durchführung der Abwasseruntersuchungen an den Einleitungsstellen von Abwasser aus kommunalen Abwasseranlagen in die Gewässer auch unterhalb der vorgenannten Schwellenwerte,
3. gewerbliche Abwasseranlagen sowie alle damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, soweit es sich nicht um Abwasseranlagen aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 49 (Mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) oder 52 (Chemischreinigungen) der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), handelt,
4. nachfolgende Benutzungen und Einleitungen nach den §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes:
   a) das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, ausgenommen Benutzungen für Hausdrainagen, Anlagen zur Wärmegewinnung, vorübergehende Grundwass+ erhaltungen für Baumaßnahmen, Mengen von bis zu 3 600 m^3 pro Jahr, soweit es sich nicht um Benutzungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung handelt, und Teichanlagen,
   b) das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, soweit es der gezielten Grundwasseranreicherung dient,
   c) Einleitungen aus den unter Nr. 2 genannten Anlagen,
   d) Einleitungen von gewerblichem Abwasser in Gewässer, in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes und in private Abwasseranlagen nach

*) GVBl. II 85-70

§ 59 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme der Einleitungen von Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 49 (Mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) oder 52 (Chemischreinigungen) der Abwasserverordnung,

e) Benutzungen oberirdischer Gewässer zur Wasserkraftnutzung, einschließlich Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer,

f) sonstige Benutzungen oberirdischer Gewässer, soweit es sich nicht um Einleitungen handelt, ausgenommen

aa) Benutzungen zum Zwecke der Bewässerung von Sportanlagen,

bb) Benutzungen zum Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus,

cc) Benutzungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Gewässerausbauten durch die untere Wasserbehörde und für Teichanlagen,

5. a) Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.8 und 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung,

b) Rohrleitungsanlagen nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

6. a)

aa) die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,

bb) die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen nach § 14 des Hessischen Wassergesetzes und nach den §§ 38 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes,

sofern es sich um Vorhaben handelt, für die eine sonstige behördliche Zustimmung, Zulassung oder ein Anzeigeverfahren bei dem Regierungspräsidium erforderlich ist,

b) die Genehmigung der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten und im Uferbereich,

c) die zum Schutz der Gebiete nach Doppelbuchst. aa notwendigen vorläufigen Anordnungen und Beweissicherungen,

7. die Ermittlung und Darstellung überschwemmungsgefährdeter Gebiete nach § 15 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes,

8. die Bewertung von Hochwasserrisiken und die Bestimmung von Risikogebieten nach § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Aufstellung von Risikomanagementplänen nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie jeweils deren Überprüfung und Aktualisierung einschließlich der Koordinierung mit anderen Ländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

9. Veröffentlichungen, Maßnahmen zur Förderung der aktiven Beteiligung der interessierten Stellen und die Koordinierung nach den §§ 79 und 80 des Wasserhaushaltsgesetzes,

10. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anlagen, **Anlage**

11. a)

aa) die Aufsicht,

bb) die Zustimmung zur Bestimmung abweichender Deichunterhaltungspflichten nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes,

cc) das Absehen von der Unterhaltung nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes,

dd) Anordnungen zur Deichwiederherstellung nach § 17 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes,

ee) Befreiungen nach § 18 des Hessischen Wassergesetzes,

ff) Anordnungen nach § 19 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes

für Deiche an Bundeswasserstraßen sowie

b) die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 21 Abs. 3 und 4 des Hessischen Wassergesetzes,

12. die Aufsicht über Stauanlagen nach § 22 des Hessischen Wassergesetzes sowie Anordnungen und Maßnahmen nach § 23 des Hessischen Wassergesetzes,

13. die Prüfung der Standortgegebenheiten zur Wasserkraftnutzung sowie die Zugänglichmachung deren Ergebnisse nach § 35 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,

14. die Aufsicht über Gewässerverunreinigungen im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes, Gewässerschäden nach § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

soweit ein Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens nach § 2 Nr. 1 Buchst. b des Umweltschadensgesetzes vorliegt, wenn sie wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung oder der Schwierigkeit der Angelegenheit die Zuständigkeit übernimmt,

15. die Festsetzung des Inhalts und Umfangs alter Rechte nach § 87 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes,
16. den Widerruf alter Rechte und Anordnungen nach § 20 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu alten Rechten, soweit sie für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis oder Bewilligung nach dieser Verordnung zuständig wäre,
17. Anordnungen nach § 74 des Hessischen Wassergesetzes, soweit sie für die Neuerteilung des erloschenen Rechts nach dieser Verordnung zuständig wäre,
18. Anordnungen über zusätzliche Maßnahmen im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten nach § 16 des Hessischen Wassergesetzes für Gewässer erster Ordnung nach § 24 des Hessischen Wassergesetzes,
19. Anordnungen gegenüber Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes,
20. Anordnungen und Entgegennahmen von Anzeigen über Gewässerschutzbeauftragte nach § 64 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 65 und 66 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie für die Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers zuständig ist,
21. die Zustimmung zur Übertragung der Unterhaltungslast nach § 9 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes und § 40 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
22. die Verfahren über Ausgleich, Entschädigungen, Zwangsrechte und den Ausgleich von Rechten und Befugnissen; Anordnungen nach § 63 Abs. 2 und § 65 des Hessischen Wassergesetzes und nach den §§ 92 bis 94 des Wasserhaushaltsgesetzes,
23. die Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung von Anlagen nach § 65 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes,
24. Ausnahmen nach § 43 Abs. 4 Nr. 7 des Hessischen Wassergesetzes,
25. die Mitwirkung in schifffahrtsrechtlichen Angelegenheiten nach § 31 des Hessischen Wassergesetzes und in Verfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz,
26. die Einrichtung der Hochwasserwarn- und -meldedienste nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Wassergesetzes für folgende Gewässer oder Gewässerabschnitte: Weser, Fulda, Diemel, Twiste, Werra, Eder, Schwalm, Lahn, Nidda, Usa, Wetter, Nidder, Seemenbach, Kinzig, Main und Rhein,
27. das Wasserbuch,
28. die allgemeine Festlegung gewässerbezogener Anforderungen durch Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Abwasserbehandlung und -ableitung sowie die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer, soweit diese nicht durch die oberste Wasserbehörde geregelt werden.

(2) Die obere Wasserbehörde ist auf einem Werksgelände für alle wasserbehördlichen Maßnahmen, einschließlich der Entgegennahme von Mitteilungen und Anzeigen, im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Abwasseranlagen und -einleitungen und Niederschlagswassereinleitungen sowie Gewässerverunreinigungen nach § 48 des Hessischen Wassergesetzes, Gewässerschäden nach § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz, soweit ein Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens nach § 2 Nr. 1 Buchst. b des Umweltschadensgesetzes vorliegt, zuständig, sofern auf dem Werksgelände einzelne behördliche Maßnahmen erforderlich sind, die nach Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 Buchst. d, Nr. 10 und 20 in ihre Zuständigkeit fallen.

§ 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 13. Mai 2005 (GVBl. I S. 419)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2008 (GVBl. I S. 894), wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Lautenschläger

[1]) Hebt auf GVBl. II 85-62

Anlage (zu § 2 Abs. 1 Nr. 10)

1. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe und mit ihnen in Verbindung stehende unselbstständige Abfüllanlagen,
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 29 Abs. 1 Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. I S. 516), von der Anzeigepflicht ausgenommen sind,
3. Tankstellen und Eigenverbrauchstankstellen einschließlich aller Betriebseinrichtungen und für die Betankung notwendigen Anlagen,
4. Kraftfahrzeug-Werkstätten einschließlich aller Betriebseinrichtungen,
5. Speditionen einschließlich aller Betriebseinrichtungen,
6. Chemischreinigungsanlagen einschließlich aller Betriebseinrichtungen.

Verordnung über technische Vorschriften für Binnenschiffe (TVBinSchV)*)[1])

Vom 16. März 2010

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Schiffe mit einer Länge von mindestens 20 Metern,
2. Schiffe, bei denen das Produkt aus Länge mal Breite mal Tiefgang ein Volumen von mindestens 100 Kubikmetern ergibt,
3. schwimmende Geräte,
4. Schlepp- oder Schubboote, die dazu bestimmt sind, Fahrzeuge im Sinne der Nr. 1 bis 3 zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
5. Fahrgastschiffe, die dazu bestimmt sind, zusätzlich zur Besatzung mehr als zwölf Fahrgäste zu befördern,

soweit sie auf Landeswasserstraßen verkehren.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Fähren,
2. Fahrzeuge, die militärischen Zwecken dienen,
3. Seeschiffe im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/46/EG der Kommission vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14).

§ 2
Gemeinschaftszeugnis

(1) Ein Fahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 darf am Verkehr auf Landeswasserstraßen nur teilnehmen, wenn für das Fahrzeug ein Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe nach dem Muster in Anhang V Teil I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) ausgestellt wurde. Abweichend von Satz 1 bedarf es eines Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe nicht, wenn

1. für das Fahrzeug ein Schiffsattest nach Art. 22 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte in der Fassung vom 11. März 1969 (BGBl. II S. 597) erteilt worden ist, oder
2. wenn das Fahrzeug über ein sonstiges Fahrtauglichkeitszeugnis verfügt, und nachgewiesen ist, dass das Fahrzeug die Anforderungen an die Erteilung des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe nach Abs. 2 erfüllt.

(2) Das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe wird auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Fahrzeugs erteilt, wenn eine technische Untersuchung nach Maßgabe der §§ 2.02 und 2.03 des Anhangs II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) ergibt, dass Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung des Fahrzeugs den Anforderungen der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 3
Gültigkeitsdauer des Gemeinschaftszeugnisses

(1) Die im Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe ausgewiesene Gültigkeitsdauer des Gemeinschaftszeugnisses beträgt

1. für Fahrgastschiffe fünf Jahre und
2. für alle übrigen Fahrzeuge zehn Jahre.

(2) In begründeten Einzelfällen kann abweichend von Abs. 1 eine kürzere Gültigkeitsdauer festgelegt werden.

(3) Die Gültigkeit des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe kann aufgrund einer erneuten technischen Untersuchung des Fahrzeugs nach Maßgabe des § 2.09 des Anhangs II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung verlängert werden. Abweichend von Satz 1 kann die Gültigkeit des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine erneute Untersuchung nicht zuzumuten ist.

§ 4
Vorläufiges Gemeinschaftszeugnis

Entsprechend den Voraussetzungen des § 2.05 des Anhangs II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung kann ein vorläufiges Gemeinschaftszeugnis für

*) GVBl. II 64-12

[1]) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/46/EG der Kommission vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14).
Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 24 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

Binnenschiffe nach den Mustern in Anhang V Teile VII bis IX der Binnenschiffsuntersuchungsordnung erteilt werden.

§ 5

Wesentliche Änderung, Instandsetzung des Fahrzeugs

Nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung des Fahrzeugs, die die Festigkeit des Baus, die Fahr- oder Manövriereigenschaften oder die besonderen Merkmale des Fahrzeugs beeinflusst, darf das Fahrzeug erst wieder in Fahrt gesetzt werden, wenn es einer erneuten technischen Untersuchung nach Maßgabe des § 2.08 des Anhangs II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung unterzogen worden ist.

§ 6

Entziehung des Gemeinschaftszeugnisses

Das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe kann nach Maßgabe des § 2.13 des Anhangs II zur Binnenschiffsuntersuchungsordnung von der Behörde, die es erteilt hat, entzogen werden, wenn das Fahrzeug nicht mehr den seinem Gemeinschaftszeugnis entsprechenden technischen Vorschriften genügt.

§ 7

Pflichten der Schiffsführerin oder des Schiffsführers und der Eigentümerin oder des Eigentümers

(1) Das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe oder das sonstige Fahrtauglichkeitszeugnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist bei der Teilnahme am Verkehr auf Landeswasserstraßen mitzuführen. Auf Verlangen hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe den zur Kontrolle befugten Personen vorzulegen.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Fahrzeugs hat jede Namensänderung, jeden Eigentumswechsel, jede neue Eichung des Fahrzeugs und jede Änderung der Registrierung oder des Heimatortes der Behörde, die das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe erteilt hat, mitzuteilen und das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe zur Eintragung der Änderung dort vorzulegen.

(3) Der Verlust des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe ist der Behörde, die es erteilt hat, mitzuteilen. Diese stellt eine Ersatzausfertigung des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe aus, die als solche zu bezeichnen ist. Ist ein Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Fahrzeugs das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe der Behörde, die es erteilt hat, zurückzugeben. Diese stellt entsprechend Satz 2 eine Ersatzausfertigung des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe aus.

§ 8

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Erteilung des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe ist das Regierungspräsidium Kassel.

(2) Für die Überwachung der Einhaltung des § 7 Abs. 1 ist das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium als Wasserschutzpolizei zuständig.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 2010

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Posch

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de** oder **www.abo.bernecker.de**

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.